Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1952

50 (13.6.1952)

AMTSBLATT

DER EISENBAHNDIREKTION KARLSRUHE

NUMMER 50 KARLSRUHE, 13. JUNI 1952 VerfNr 402-407

I. Verwaltungsangelegenheiten

402 Abweichung von den Befähigungsvorschriften (BV) bei ehemaligen Berufssoldaten und Reichsarbeitsdienstführern

403 Einführung weiterer Ausbildungsverfahren

III. Betrieb und Fahrplan

404 Änderung der Rufnummern Basa Rottenburg (Neckar) 405 Zählung der Reisenden

IV. Verkehr

406 Frachtvorauszahlung für Schaustellerwagen u. dgl. 407 Neudruck der Vorläufigen Richtlinien für die Durchführung des Interfrigo-Verkehrs

VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

402 Abweichung von den Befähigungsvorschriften (BV) bei ehemaligen Berufssoldaten und Reichsarbeitsdienstführern 3 A P 10 Pop (ABI 50. 13. 6. 52.)

Entspringt Verf GDE vom 29. 5.1952 — 4.304 Pop —
 Erlaß BVM vom 25. 4. 1952 — E 12.121 Pop 9 —

(auszugsweise) -

Nach dem Beschluß des Bundespersonalausschusses Nr 397/1951 sind für die Zulassung der nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes (Regelungsgesetz) bei der Deutschen Bundesbahn unterbringungsberechtigten Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes zu Beamtenlaufbahnen des einfachen, des mittleren und des gehobenen Bundesbahndienstes nach § 40 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (s. BGBl I 1951 S 90) auch die Höchstlebensaltersgrenzen aufgehoben worden. In Auswirkung dieses Beschlusses muß die Bestimmung der BV Teil B Nr (1) gelockert werden, nach der Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamte bei der ersten Zulassung zur selbständigen Wahrnehmung des Dienstes das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben dürfen. Zu Abweichungen von dieser Vorschrift ist nach den BV Teil A Nr (5) meine Genehmigung erforderlich. Auf Grund des § 4 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung ermächtige ich die Herren Präsidenten der Eisenbahndirektionen, für die vorstehend genannten ehemaligen Berufssoldaten und Reichsarbeitsdienstführer die obere Lebensaltersgrenze von Fall zu Fall auf 50 Jahre heraufzusetzen. Unterbringungsberechtigt bei der Deutschen Bundesbahn im Sinne des Regelungsgesetzes sind Berufsunteroffiziere mit mindestens 12 jähriger Dienstzeit am 8. Mai 1945 nach Maßgabe des § 54 (2) des Regelungsgesetzes und die diesen nach § 55 (1) Nr 2 gleichzubehandelnden unteren Reichsarbeitsdienstführer.

Zusatz der ED Karlsruhe:

Vorstehende Neuregelung wurde bei Bekanntgabe der Bestimmungen betr. Zulassung von ehemaligen Berufsunteroffizieren zur Laufbahn der Lokomotivführer (ABIVerf 284/1952 Abs 6 Satz 2) bereits berücksichtigt. Daselbst ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

Die mit den Befähigungsvorschriften ausgerüsteten Stellen vermerken diese Verfügung bei Teil B Nr (1).

Vor den Schranken des Gerichts!

Im April 1952 fällte ein Schöffengericht gegen 2 Eisenbahnbedienstete unseres Bezirks folgendes Urteil:

Ein Weichenwärter wurde zu einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten und einer Geldstrafe von 100.— DM, ein Eisenbahngehilfe zu 4 Monaten Gefängnis und 80.— DM Geldstrafe verurteilt.

Was lag vor?

Der Weichenwärter versah den Dienst als Ablöser bei der Gepäckabfertigung seines Bahnhofs. Teilweise war er mit der Führung der Gepäckabfertigungskasse beauftragt. Dabei entnahm er mehrmals kleinere Geldbeträge.

Der Eisenbahngehilfe nahm außerhalb seiner Dienststunden und während des Dienstes am Gepäckschalter viermal kleinere Geldbeträge aus der Kasse.

Die Bediensteten haben sich dadurch des Diebstahls, der Amtsunterschlagung, Untreue und eines gewinnsüchtigen Verwahrungsbruchs schuldig gemacht.

Der Eisenbahngehilfe wurde fristlos aus dem Eisenbahndienst entlassen. Gegen den Weichenwärter ist das förmliche Dienststrafverfahren mit dem Ziele der Dienstenthebung eingeleitet worden.

Eisenbahner — besonders Kassen- und Abfertigungsbeamte — setzt Eure Existenz nicht aufs Spiel! Denkt daran, daß derartige unüberlegte Handlungen das berufliche Fortkommen und Eure Familien ernsthaft gefährden.

Arbeitet daher pflichtgetreu und wendet Euch in Notfällen an den Dienststellenvorsteher oder Betriebsrat! Vergreift Euch nicht an Geldern der DB! Ihr schaufelt sonst Euer eigenes Grab.

Bp-Bp 5 Bpxr



0

0

0

403 Einführung weiterer Ausbildungsverfahren

4 P 62 Paau (ABl 50, 13, 6, 52.)

Vorgang: ABIVerf 245/1951

Außer den mit obiger ABIVerf unter a)-h) bekanntgegebenen sind inzwischen folgende weitere Ausbildungsverfahren eingeführt worden:

- i) Weichenwärter
- k) Blockwärter
- 1) Schrankenwärter
- m) Rottenführer
- n) Zugführer
- o) Signalwerkführer

p) Wagenmeister.

Die Druckstücke vorstehend genannter Ausbildungsverfahren sind den im Verteilungsplan genannten Stellen unaufgefordert zugegangen.

Wir weisen darauf hin, daß die Dienstanfänger der Laufbahnen, für die bereits Ausbildungsverfahren erschienen sind, vom Zeitpunkt der Einführung an nur noch nach diesen Verfahren ausgebildet werden dürfen.

Wir machen es den an der Ausbildung beteiligten Stellen zur Pflicht, die für die einzelnen Verfahren geltenden Ausbildungsrichtlinien genau zu beachten.

III. Betrieb und Fahrplan

404 Anderung der Rufnummern Basa Rottenburg (Neckar) 40 Sf 25 Sftfs (ABI 50. 13. 6. 52.)

Im Bahnhof Rottenburg (Neckar) wird am 17. Juni 1952, mittags 12 Uhr, eine neue Kleinbasa in Betrieb

Die neuen Rufnummern sind im Berichtigungsblatt Nr 3 zum Sprechstellenverzeichnis Teil II veröffentlicht.

405 Zählung der Reisenden

33 Bfp 3 Bfp (ABl 50. 13. 6. 52.) Alle Bahnhöfe, auf denen Schnell-, Eil- und S-Züge halten, stellen vom 1. bis 14. Juli und vom 19. August bis 1. September 1952 fest, wieviele Personen bei diesen Zügen ein- und aussteigen. Ausgenommen hiervon sind die Bahnhöfe Kehl, Offenburg, Freiburg, Basel Bad Bf, Villingen (Schw), Waldshut, Donaueschingen, Schaffhausen, Singen (Htw), Radolfzell, Friedrichs-hafen, Lindau, Aulendorf, Tuttlingen, Reutlingen Hbf, Tübingen Hbf, Rottweil, Horb.

Für die Aufzeichnungen, auf deren Richtigkeit besonderer Wert gelegt wird, sind Vordrucke nach folgendem Muster zu verwenden:

Bahnhof .

Ubersicht

über den Zu- und Abgang bei den Schnell-, Eil- und S-Zügen in der Zeit

von bis . .

Tag	Zug Nr		Zug Nr		Zug Nr Zugang Abgang		Remerkungen
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Demerangen
100			0000	all the same	75 m		TO BUILDING

Außergewöhnlicher Verkehr (Gesellschaftsfahrten, Kindertransporte usw) ist besonders zu erläutern. Nachprüfung der Aufzeichnungen bleibt vorbehalten. Die Übersichten sind bis 18. Juli und 5. September 1951 an das Betriebsbüro der ED Karlsruhe (Bfp 3)

vorzulegen.

Die Amtsvorstände und Betriebskontrolleure wollen bei ihren Dienstreisen an den Zähltagen auf den Schnell- und Eilzugsbahnhöfen den Verkehr jeweils zuverlässig feststellen und das Ergebnis ihrer Beobach-tungen mit kurzer Notiz an Bfp 3 der ED K übermitteln:

IV. Verkehr

166/12/51 zu verlangen.

406 Frachtvorauszahlung für Schaustellerwagen u. dgl.

7 V 3 Vga (ABI 50. 13. 6. 52.) Der Schausteller und Besitzer des Bavaria-Riesen-Der Schausteller und Besitzer des Bavaria-Riesenrades, Karl Martin, Nürnberg, Wodanstraße 51, schuldet nach Mitteilung der ED Nürnberg der DB seit 2 Jahren für die Beförderung seines Schaustellergutes einen Frachtbetrag von ca. 1 400 DM. Das Vermögen des Schaustellers ist restlos an andere Gläubiger verpfändet. Nach Sachlage ist Martin nicht nur zahlungsunfähig, sondern auch vertrauensunwürdig, da er versucht, Stundung zu erlangen, obwohl er weiß, daß er für die eingegangenen Verbindlichkeiten nicht aufkom-men kann oder will. Er gibt seine Schaustellerwagen mit Frachtüberweisung auf und versucht, am Bestimmungsbahnhof Frachtstundung unter Hinweis auf den schlechten Geschäftsgang zu erwirken. Diesem Ansinnen ist unter keinen Umständen zu entsprechen; es ist grundsätzlich Frachtvorauszahlung gemäß E-Vbl

407 Neudruck der Vorläufigen Richtlinien für die Durch-

führung des Interfrigo-Verkehrs
7 Wg 8 Vwvk (ABI 50, 13, 6, 52.)
Mit Gültigkeit vom 15, 5, 1952 sind die Vorläufigen
Richtlinien für die Durchführung des Interfrigo-Verkehrs im Neuertellen im Verkehren von den beteiligten Dienststellen inzwischen zugeleitet. Im Einführungsblatt, das den Vorläufigen Richtlinien beiliegt, wird auf die wesentlichen Änderungen gegenüber den bisherigen Richtlinien vom 1. 2. 1951 besonders hingewiesen. Die in Frage kommenden Bediensteten haben sich eingehend mit den Änderungen vertraut zu machen. Diejenigen Dienststellen, die die Vorläufigen Richt-linien nicht erhalten haben, müssen sich erforderlichenfalls an die nächsten mit Richtlinien ausgerüsteten Dienststellen (Bfe 1. und 2. Klasse und selbständigen Ga) wenden.

VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ABI 50, 13, 6, 52,)

	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu beset- zen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewer- bungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Nichttechnische A 7-Rate — F 8 — "Betriebswirtschaftsordnung, Abrechnungsverkehr" beim Finanzbüro der ED Karlsruhe — 3 A P 40 —	sofort	im allgemeinen Buchungs- und Wirt kunde besitzen.	25.6.1952 schaftswesen	Bewerber söllen möglichst Kenntniss sowie in der Bilanz
Nichttechnische A 6-Rate — B 25 — "Betriebliche Durchleuchtung von Bahnhöfen" beim Betriebsbüro der ED Karlsruhe — 3 A P 40 —	sofort	im Betriebsdienst von Verschiebeba Anlagen nachweisen und außerdem i gänge auf mathematischer Grundlage	n der Lage s	Bewerber müssen praktische Erfahrun anderen großen Bi ein, betriebliche Vor
Ladeschaffnerposten beim Bf Emmendingen — 3 H P 46 —	sofort		28.6.1952	

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher, Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe